

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus. Trotzdem beharrte die Firma auf der Einführung der verlängerten Arbeitszeit. Jedes Entgegenkommen wurde abgelehnt und der Konflikt war unvermeidlich.

In der *Gummifabrik Lonstroff in Buchs bei Aarau* ist am 31. Juli ein Abwehrkampf ausgebrochen. Die Firma plante die Einführung der 52stundenwoche mit «Lohnausgleich». Auf die Weigerung der Arbeiterschaft, länger als 48 Stunden zu arbeiten, kündigte der Unternehmer einen 10%igen Lohnabbau an. Die Arbeiter waren bereit, um die 48stundenwoche zu retten, einen Lohnabbau von 5% anzunehmen. Die Firma lehnte das Anerbieten ab und weigerte sich, auf weitere Verhandlungen einzugehen. Ein Vermittlungsversuch des Direktors des Innern verlief ergebnislos.

Seit dem 19. Juli sind die Arbeiter der *Spinnerei Kappeler-Bebié A.-G.* ausgesperrt, weil sie sich weigerten, die 52stundenwoche, verbunden mit einem 6%igen Lohnabbau, anzunehmen. Seitens der Firma wird mit allen Mitteln versucht, eine Streikbrechergilde heranzuziehen, allerdings mit wenig Erfolg. Auch hier ist die Arbeiterschaft gewillt, an ihren Forderungen festzuhalten und im Kampf auszuharren, bis ihre Rechte anerkannt werden.

Föderativverband. In Bern fand am 11. August die *Delegiertenversammlung des Föderativverbandes eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter statt*. Der Vorort wurde von Genf nach Bern verlegt. *Einstimmig* wurde Genosse *R. Bratschi*, Generalsekretär des S. E. V., als Präsident gewählt. Ferner wurden in die Geschäftsleitung gewählt Perrin (S. E. V.), Brenn (S. E. V.), Michon (Postbeamte), Marti (Postangestellte), Brotschy (Telephon- und Telegr.-Arbeiter), und Stucki (Zentralverwaltungsbeamte).

Zur Frage der Teuerungszulagen glaubte Rüegg (Basel), die bisher von der Leitung eingeschlagene Taktik als verfehlt bezeichnen zu müssen, und forderte stärkere Kampfmittel, Demonstrationen und Streiks. Die Versammlung lehnte die Befolgung einer solchen Katastrophenpolitik entschieden ab. In bezug auf die Teuerungszulagen pro 1923 wird sich die Geschäftsleitung mit den Verbänden in Verbindung setzen, um ein neues Projekt auszuarbeiten.

Die Versammlung nahm darauf einen Bericht von *Bürklin* (Genf) über die Revision des Besoldungsgesetzes entgegen und trat dann auf die Behandlung der *Lex Häberlin* und der *Revision des Fabrikgesetzes* ein. Die Leitung wurde beauftragt, den Abwehrkampf der Arbeiterorganisationen energisch zu unterstützen.

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. Die Geschäftsleitung der V. S. A. veröffentlicht soeben ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1921. Die Einleitung kennzeichnet die für die Tätigkeit der Berufsverbände ungünstigen Verhältnisse (Arbeitslosigkeit) und berichtet über die Auseinandersetzungen taktischer Natur, die schliesslich in die Anerkennung von Richtlinien über die gewerkschaftliche Taktik ausmündeten.

Der V. S. A. gehören heute an: der Kaufmännische Verein mit 109 Sektionen und 28,093 Mitgliedern; der Werkmeisterverband mit 82 Sektionen und 7388 Mitgliedern; die Union Helvetia mit 54 Sektionen und 4700 Mitgliedern; der Technikerverband mit 25 Sektionen und 2504 Mitgliedern (hat seinen Austritt beschlossen); der Bankpersonalverband mit 5000 Mitgliedern; die Technische Gesellschaft Baden mit 339 Mitgliedern; die Angestellten der Maschinenindustrie mit 16 Sektionen und 4103 Mitgliedern; der Bund technischer Angestellter mit 14 Sektionen und 1092 Mitgliedern, und der Polierverband mit 10 Sektionen und 315 Mitgliedern. Total umfasste die V. S. A. Ende 1921 9 Verbände mit 324 Sektionen und 53,534 Mitgliedern (1920: 55,182 Mitglieder). Kantonale Kartelle bestehen

5: Aargau, Zürich, Baselland, Freiburg und St. Gallen; örtliche Kartelle 20.

Die Angestelltenkammer (entspricht ungefähr dem Gewerkschaftsausschuss) hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten, in denen zu wirtschaftlichen und standespolitischen Fragen Stellung genommen wurde. Der Bericht orientiert ferner über die Tätigkeit des Sekretariats und über die Beziehungen zu andern Arbeitnehmerverbänden. Aus dem zweiten Teil erfahren wir die Stellung der V. S. A. zu den sozialpolitischen Problemen der Gegenwart (Preisabbau, Lohnabbau, Verlängerung der Arbeitszeit, Sozialversicherung, Zolllarif, Arbeitslosenfürsorge usw.). Der Bericht bietet eine übersichtliche und knappe Darstellung des Wesens und der Tätigkeit der V. S. A.



Lex Häberlin.

Am 24. September hat das Schweizervolk darüber zu entscheiden, ob es der geplanten Knebelung des Koalitionsrechts und der Beschränkung der politischen Rechte der Arbeiterschaft zustimmen will.

Die Presskampagne ist in vollem Fluss. Wohl kaum jemals ist über eine Vorlage so viel geschrieben worden, wie über dieses Gesetz. Mit einem Eifer, der einer bessern Sache würdig wäre, holt die Presse des Bürgertums und der Unternehmer seine Argumente, wo sie sie nur finden kann. Wie noch nie, wird das rote Tuch geschwungen, um auch die Arbeiter und Angestellten für die Vorlage zu gewinnen, die sich sonst um politische Fragen wenig kümmern. Aber gerade dieser Eifer ist höchst verdächtig.

Wer die Artikel 45 bis 48 aufmerksam liest, wird unschwer feststellen, dass nicht nur die revolutionäre Propaganda getroffen werden soll, was man unumwunden zugibt, sondern der gewerkschaftliche Kampf. Das Gesetz soll die Handhabe bieten zur Unterdrückung jedes grösseren Streiks, indem man diesem politische Motive unterschiebt, ihn zu einem Staatsverbrechen stempelt und die Teilnehmer unter Strafe stellt. Ja man darf füglich behaupten, dass die genannten Artikel geradezu das Kernstück der ganzen Vorlage darstellen, denn alle andern im Gesetz genannten Delikte waren schon bisher straffällig.

Darum ist es in erster Linie Pflicht der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft, den Kampf gegen die Lex Häberlin an erster Stelle zu führen und diesen Anschlag der Reaktionäre aller Farben bachab zu schicken.



Sozialpolitik.

Referendum gegen Art. 41 des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Referendumskampagne hat im ganzen Land mit einem Elan eingesetzt, wie es bisher kaum erlebt wurde. In allen Kantonen sind die Referendumskomitees am Werk. Tausende von Genossen haben sich für die Sammlung von Unterschriften zur Verfügung gestellt. Die Quartiere der Städte wie abgelegene Landorte wurden gleichermassen mit den Unterschriftensammlern belegt.

Die ersten Sendungen von beglaubigten Unterschriftenbogen aus dem Aargau, dem Tessin und dem Berner Jura sind schon vor Abschluss der ersten Sammlungskampagne beim zentralen Referendumskomitee eingeliefert worden. Die Resultate sind geradezu überraschend. Sie widerlegen schlagend die Behauptung, als wäre die Arbeiterschaft mit der Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden.

Aus den Reihen der Beamten und Angestellten öffentlicher und privater Betriebe treffen fortwährend Nach-

bestellungen von Unterschriftenbogen ein. Auch christliche Organisationen melden sich.

Schon heute lässt sich sagen, dass die Referendums-kampagne mächtigen Anklang findet. Ihr Ergebnis ist eine unzweideutige Willenskundgebung des arbeitenden Schweizervolkes.

Arbeitslosenfürsorge. Nach einer Mitteilung des eidg. Arbeitsamtes hat ein Notenwechsel mit den britischen Behörden ergeben, dass den Schweizern in Grossbritannien eine annähernd gleichwertige Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 vorgeschrieben ist. In der Schweiz wohnhafte Bürger Grossbritanniens, die sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie die Bedingungen von Artikel 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 erfüllen, haben demzufolge Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wie die Schweizerbürger.

Das Mindestlohngesetz für die Heimarbeit. Nach dem Fall des Gesetzentwurfes für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses im März 1920 arbeitete das Volkswirtschaftsdepartement eine Vorlage für ein Mindestlohngesetz für die Heimarbeit aus als einer der dringlichsten Materien auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Die Vorschläge des Gewerkschaftsbundes zu dem Gesetzentwurf wurden dem Bundesrat am 27. Juli 1920 eingereicht. Seitdem hörte und sah man nichts mehr von der Sache.

Der Bundesrat hat lediglich in Anwendung seiner Vollmachten in der Handstickerei Mindeststickpreise festgesetzt, die indes mit Jahresende wieder aufgehoben werden sollen.

Die Lage der Heimarbeiter ist gegenwärtig eine ganz trostlose. Die Löhne sind bereits auf einem Niveau angelangt, dass sogar die schlechtestbezahlten Fabrikarbeiter ausser Konkurrenz gestellt sind.

In vielen Versammlungen haben die Heimarbeiter die Lage besprochen. Sie sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass nur die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Schaffung eines Mindestlohngesetzes Besserung bringen kann. So wurde gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbund unter starker Anlehnung an die Vorlage des Volkswirtschaftsdepartements von 1920 der Entwurf zu einem Mindestlohngesetz aufgestellt und dem Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet.

Es wird sich nun zeigen, ob unser Bundesrat, dem die überaus traurige Lage der Heimarbeiter bekannt sein muss, die gleiche Energie für die Wahrnehmung ihrer Interessen entwickelt, wie dies der Fall ist in der Landwirtschaft, Hotellerie und in andern Zweigen der Volkswirtschaft, wo lange nicht das Elend zu verzeichnen ist wie in der Heimarbeit.

Subventionierung der Arbeitslosenkassen. Der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen entnehmen wir, dass der Bund erstmalig für 1915 und 1916 Bundessubventionen an die Arbeitslosenkassen bezahlte, und zwar in der Höhe von 25 % der Leistungen. Für die spätern Jahre flossen die Subventionen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge. Von 1919 an wurde die Subvention auf 33 1/3 % erhöht.

Die Botschaft stellt fest, dass gegenwärtig 55 Kassen subventioniert werden. Die Höhe der Tagelder bewegt sich zwischen 1 und 6 Fr., die Dauer der Unterstützung zwischen 36 und 90 Tagen. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer betrug 1920 23 Tage, das durchschnittliche Taggeld Fr. 2.71. Im Durchschnitt wurde an die Arbeitslosen ein Betrag von Fr. 62.— ausbezahlt.

An Unterstützungen wurden von den subventionierten Kassen ausbezahlt:

1915—1916	Fr.	850,068.—
1917—1918	»	1,124,932.60
1919	»	1,523,917.53
1920	»	1,896,239.44
1921		5,458,790.92

Die Höhe der Bundessubvention betrug:

1915—1916	25 %	Fr.	212,517.—
1917—1918	25 %	»	281,233.—
1919	33 1/3 %	»	507,464.61
1920	33 1/3 %	»	632,079.84
1921	33 1/3 %	»	1,818,846.22

Die Botschaft stellt fest, dass die Arbeitslosenkassen gute Dienste geleistet hätten, dass sie zu einer Zeit für die Arbeitslosen gesorgt hätten, als der Bundesrat gar nichts tat.

Die Arbeitslosenkassen bilden eine notwendige Grundlage für die geplante Einführung der Arbeitslosenversicherung. In Uebereinstimmung mit dem Expertengutachten ist vom Bundesrat die Einführung einer Versicherung beabsichtigt, die in einer Subventionierung vorhandener und neu zu errichtender Arbeitslosenkassen besteht. Es ist das sogenannte Genter-system, das schon in einer Reihe von Ländern angewendet wird, so in Frankreich, Belgien, Norwegen, Finnland, Holland, Dänemark, Spanien, und das in Gegensatz gestellt werden kann zu einer obligatorischen, von einer staatlichen Anstalt betriebenen Versicherung nach Art der in England und Italien bestehenden, die wohl die umfassendste Arbeitslosenfürsorge darstellt, die aber gerade bei uns auf grossen Widerstand stossen dürfte. Können die Arbeitslosenkassen nicht mehr weiter existieren, dann entfällt zu einem guten Teil die Grundlage, auf der die kommende Versicherung aufgebaut werden soll.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, wie in den letzten Jahren an die Arbeitslosenkassen 33 1/3 % ihrer Auszahlungen als Subvention zu bewilligen unter den gleichen Bedingungen, wie dies früher geschehen ist.

Die Bundesversammlung beschloss gemäss den Anträgen des Bundesrates in der Botschaft.

Wir konstatieren hierbei mit Genugtuung, dass es endlich auch im Bundeshaus so weit ist, dass man die Bedeutung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung einzusehen beginnt. Noch dieses Frühjahr hatte es den Anschein, als solle für 1922 überhaupt keine Subvention ausbezahlt werden.



Notizen.

Bauer und Arbeiter. Die «Schweizerische Bauernzeitung» bringt aus der Feder des Prof. Laur einen Auszug über das Verhältnis der Preise der landwirtschaftlichen Produkte und der Lebensmittel und Bedarfsartikel, die der Bauer zukaufen muss. Aus der Gegenüberstellung wird der Schluss abgeleitet, dass es so nicht weitergehen könne und die Preise der landwirtschaftlichen Produkte erhöht werden müssen. Wenn auch die Gegenüberstellung nicht in allen Teilen stimmt, so wollen wir doch die Tatsache des Preissturzes vieler landwirtschaftlicher Produkte nicht bestreiten, gestatten uns nur beizufügen, dass das Missverhältnis, das Dr. Laur beklagt, auch zwischen dem Arbeitslohn und den Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie besteht.

Wir schliessen uns daher der Forderung Dr. Laurs: *Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Herabsetzung der Zinsen, Verminderung der*